

Diese Zielstellung wird erreicht, indem mit der Abgabe

- die Auswirkungen der Differentialrente eingeschränkt und vor allem das Reineinkommen abgeschöpft wird, das den günstigeren natürlichen Bedingungen geschuldet ist,
- bei wachsender Effektivität der Beitrag der LPG zum zentralisierten Reineinkommen ansteigt,
- ein solches Verhältnis zwischen Akkumulation und Konsumtion stimuliert wird, das den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht.

Dazu werden entsprechend den unterschiedlichen natürlichen Bedingungen (wie natürliche Standort\*einheit, Ackerzahl) differenzierte Abgabesätze, bezogen auf das Bruttoeinkommen, festgelegt.

**Auf der Grundlage des tatsächlich erreichten Bruttoeinkommens und des jeweils anzuwendenden Abgabesatzes (in Prozent) ist der Abgabebetrag jährlich neu zu ermitteln. Die festgelegte Mindestabgabe darf nicht unterschritten werden.**

Im Interesse, der weiteren sozialistischen Intensivierung ist für Gruppen von LPG unter vergleichbaren natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen mit dem Abgabesatz ein Normativ für das Bruttoeinkommen vorzugeben, das ihrer erreichten durchschnittlichen Effektivität entspricht. Für den Teil des Bruttoeinkommens, der dieses Normativ übersteigt, wird die Abgabe um 50 % ermäßigt.

Durch die Steigerung der Produktion und die Senkung der Kosten sind besonders in den LPG mit noch niedrigem Produktions- und Effektivitätsniveau Voraussetzungen zu schaffen, daß auch sie mindestens das ihren Bedingungen entsprechende normative Bruttoeinkommen erreichen und damit einen angemessenen Beitrag zum zentralisierten Reineinkommen leisten.

Auf der Basis der sich aus dem Preisniveau ergebenden Reproduktionsbedingungen können LPG unter den ungünstigsten natürlichen Bedingungen (Höhenlagen und leichteste Sandböden) zeitweilig von der Abgabe befreit werden. Sie können zur Sicherung der erweiterten Reproduktion produktgebundene Preiszuschläge erhalten.

Entsprechend den auch innerhalb einer Gruppe von LPG mit annähernd gleichen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen vorhandenen örtlichen Unterschieden (wie Hängigkeit und

Steinigkeits der Flächen, Wasserführung, Grünlandanteil) sind die Abgabesätze im Rahmen zentral festzulegender Spannen bei Sicherung der vorzugebenden Mindestsumme der Abgabe unter aktiver Mitwirkung der Genossenschaftsbauern durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke für die Kreise und durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise für die LPG eigenverantwortlich zu differenzieren.

Für die gemeinsamen Abteilungen Pflanzenproduktion wird keine gesonderte Abgabe festgelegt. Das anteilige Bruttoeinkommen ist in das Bruttoeinkommen der beteiligten LPG und GPG einzubeziehen.

Verantwortlich für die Zahlung der Abgabe ist die jeweilige LPG.

Zur Stimulierung eines den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Verhältnisses zwischen Akkumulation und Konsumtion ist für LPG mit hoher Konsumtion je Arbeitskraft (AK) ein Betrag für den Teil der Konsumtion in die Abgabe einzubeziehen, der im Durchschnitt der LPG 7 200 M/AK und Jahr übersteigt. Die dafür anzuwendenden Sätze werden progressiv gestaffelt.

Für LPG Typ III, in denen die Mitglieder auf Beschluß der Mitgliederversammlung keine individuelle Hauswirtschaft betreiben, wird ein Freibetrag von 600 M je AK und Jahr bei der Konsumtion zur Berechnung der Abgabe berücksichtigt.

Zur Förderung der Produktion von Obst und Gemüse sowie den Export von Zierpflanzen, Sämereien und Baumschulerzeugnissen wird eine Ermäßigung der Abgabe bis zu 30 % in Abhängigkeit von der erreichten Höhe dieser Marktproduktion gewährt.

### 3.2. Die schrittweise Weiterentwicklung des Rückführungsbetrages zu einer ökonomisch begründeten Abgabe der LPG Typ I und II

Für LPG Typ I und II ist der Rückführungsbetrag mit der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung in den nächsten Jahren schrittweise zu einer ökonomisch begründeten Abgabe zu gestalten.

Ausgehend von gesammelten Erfahrungen und Vorschlägen der Genossenschaftsbauern erhalten die Mitgliederversammlungen der LPG Typ I und II bei Einhaltung der Gesamtsumme des Rückführungsbetrages das Recht zu beschließen, den Rück-